



AMUNDI FUNDS

Brazil



Vereinfachter Prospekt - November 2010

Dieser vereinfachte Verkaufsprospekt enthält Informationen über Amundi Funds Brazil, einen Teilfonds (der „Teilfonds“) von Amundi Funds (der „Fonds“), ein Umbrella-Fonds in Form einer „Société d'investissement à Capital Variable“, die am 18. Juli 1985 als ein Investmentfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit („Fonds Commun de Placement“) nach luxemburgischem Recht errichtet worden ist und als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 anerkannt ist. Ihr Geschäftssitz befindet sich in 5 allée Scheffer, L-2520 Luxemburg. Der Fonds ist unter der Nummer B 68.806 im Handelsregister des Bezirksgerichts von Luxemburg eingetragen.

Der Fonds umfasst zahlreiche Teilfonds, die im vollständigen Verkaufsprospekt des Fonds beschrieben sind. Weitere Einzelheiten sind dem aktuellen vollständigen Verkaufsprospekt des Fonds zu entnehmen. Begriffe, die nicht im vorliegenden Dokument bestimmt sind, sind im vollständigen Verkaufsprospekt des Fonds bestimmt.

Einzelheiten über die Vermögenswerte des Teilfonds sind dem letzten Jahres- oder Halbjahresbericht des Fonds zu entnehmen. Der vollständige Verkaufsprospekt und die letzten regelmäßigen Berichte sind auf Anfrage kostenlos bei Amundi Luxembourg bzw. beim lokalen Vertreter im jeweiligen Land erhältlich.

Zeichnungen können nur auf Grundlage des letzten Verkaufsprospekts und (gegebenenfalls) der letzten, von der Aufsichtsbehörde des jeweiligen Landes zugelassenen Angebotsunterlagen erfolgen.

Im Falle von Abweichungen, Unklarheiten oder Unstimmigkeiten in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes einer Übersetzung ist der englische Text maßgebend.

TEIL A: ALLGEMEINE INFORMATIONEN

■ Einführung zu den Aktiendfonds

In der Anlagepolitik des Teilfonds wird das für mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilfonds festgelegte Anlageuniversum systematisch beschrieben. Sofern keine (sonstigen) Angaben zur Allokation des übrigen Vermögens vorliegen, darf jeder Teilfonds es in folgende Anlagen investieren:

- andere als die in der Anlagepolitik genannten Aktien und aktienbezogenen Instrumente;
- Schuldtitel;
- Wandelanleihen;
- Anteile/Aktien von OGAW und/oder anderen OGA in Höhe von maximal 10% seines Nettovermögens;
- Barmittel und/oder Einlagen.
- Andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in Kapitel XX „Weitere Informationen“, Punkt A „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“, Ziffern 1.1 und 1.2 des vollständigen Verkaufsprospekts genannt sind.

Jeder Teilfonds kann zu Absicherungszwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, wobei auf der Ebene der Basiswerte die in der Anlagepolitik jedes Teilfonds dargelegte(n) Anlagegrenze(n) einzuhalten ist (sind).

Die einzelnen Teilfonds sind außerdem berechtigt, Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktanlagen im Rahmen der Bedingungen und Grenzen in Kapitel XX „Weitere Informationen“, Punkt B „Zusätzliche Anlagebeschränkungen“, Ziffern 1.3 bis 1.6 des vollständigen Verkaufsprospekts anzuwenden.

■ Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds zielt ab auf mittelfristiges Kapitalwachstum durch die Anlage von mindestens zwei Dritteln seines Vermögens in brasilianischen Aktien und aktienbezogenen Instrumenten, die über verschiedene Sektoren diversifiziert sind. Solche Anlagen können über P-Notes erfolgen, falls nur begrenzter Zugang zu einem Aktienmarkt besteht oder zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung.

Der verbleibende Teil des Vermögens darf in den unter Einführung zu den Aktiendfonds angegebenen Werten und Instrumenten angelegt werden.

Referenzindikator des Teilfonds ist der „MSCI Brazil 10/40“-Index.

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

■ Risikoprofil

In der Regel können die Teilfonds Asien/Schwellenländer mit Markt-, Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken, Schwellenländer-Risiken sowie Risiken in Zusammenhang mit kleinen und mittleren Unternehmen ausgesetzt sein.

Die Anlagepolitik gewisser Teilfonds kann Anlagen in bestimmten kleineren und Schwellenmärkten zulassen, bei denen es sich in der Regel um solche in ärmeren oder weniger entwickelten Ländern handelt. Auf etlichen dieser Märkte sind die Aussichten für Wirtschaftswachstum beträchtlich, und die Aktiengewinne aus diesen Märkten sind bei Einsetzen des Wachstums eventuell höher als auf den entwickelten Märkten. An Schwellenmärkten unterliegen die Aktien- und Wechselkurse jedoch im Allgemeinen höheren Schwankungen.

Außerdem können die in Schwellenländern oder aufstrebenden Volkswirtschaften anlegenden Teilfonds gelegentlich Schwierigkeiten haben, einen begrenzten Teil ihrer Anlagegelder zurückzuholen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, diese Teilfonds als langfristige Anlagen anzusehen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Auszahlung von Rücknahmebeträgen unter Umständen nicht immer innerhalb des üblichen Zeitrahmens möglich ist. Anleger sollten diese Teilfonds außerdem als Anlagen mit hohem Risiko ansehen.

Außerdem kann, da ein Teilfonds Anlagen in anderen Währungen als seiner Basiswährung vornehmen oder absichern darf, der Erwerb von Anteilen eines Teilfonds dazu führen, dass man einem Wechselkursrisiko ausgesetzt ist.

In Abhängigkeit von den Marktbedingungen sollten die Anleger bereit sein, für eine gewisse Zeit nicht realisierte Verluste ihrer ursprünglichen Anlage hinzunehmen oder gar tatsächliche Verluste, wenn sie sich für die Veräußerung ihrer Anlage bei ungünstigen Marktbedingungen entscheiden. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Anteile weder eine Garantie noch Kapitalschutz besteht und nicht gewährleistet ist, dass Anteile zu ihrem Zeichnungspreis zurückgenommen werden.

■ Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die:

- langfristiges Kapitalwachstum anstreben;
- keine laufenden Erträge aus ihrer Anlage anstreben (mit Ausnahme von Anlegern, die ausschüttende Anteile zeichnen);
- - bereit sind, das mit der Anlage in ausländischen Wertpapieren verbundene höhere Risiko zu tragen; und
- Wertschwankungen ihrer Fondsanteile hinnehmen können.

Eine Anlage im Teilfonds ist keine Einlage bei einer Bank oder einem anderen versicherten Kreditinstitut. Eine Anlage ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Der Teilfonds wurde nicht als komplettes Anlageprogramm konzipiert, und Anleger sollten vor einer Anlageentscheidung ihre langfristigen Anlageziele und finanziellen Bedürfnisse berücksichtigen. Der Teilfonds ist für eine langfristige Anlage entwickelt worden. Der Teilfonds sollte nicht als Handelsinstrument verwendet werden.

■ Anteilklassen/Ertragszuweisung

Die Anteile des Teilfonds sind in mehrere Klassen eingeteilt, die Anlegern entsprechend ihren Eigenschaften zur Verfügung stehen. Die Fondsanteile werden weiter in ausschüttende Fondsanteile und thesaurierende Fondsanteile eingeteilt. Im Fall von thesaurierenden Fondsanteilen werden alle dem Teilfonds zuzurechnenden Erträge automatisch einbehalten und wieder angelegt, während im Fall von ausschüttenden Fondsanteilen alle zuzurechnenden Erträge in Form einer Dividende ausgezahlt werden. Die Auszahlung kann entweder per Überweisung auf Ihr Bankkonto oder per Scheck, der an Ihre Anschrift gesendet wird, und jeweils in der angegebenen Währung erfolgen (bitte beachten Sie, dass die Überweisungs- und die Wechselgebühren vom Anleger zu tragen sind).

Thesaurierende Fondsanteile in Form von Namensanteilen ohne Zertifikat können den Anlegern als wirksamste Lösung für die Kontoverwaltung erscheinen, denn sie ermöglichen die Erteilung von Umwandlungs- oder Rücknahmeanweisungen per Brief, Fax oder Telex, ohne dass Zertifikate eingesendet werden müssen.

Anteilklassen	Verfügbare Anteilskategorien *	Dividendenzahlung für ausschüttende Fondsanteile	In Frage kommende Anleger	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen
AU-Klasse	T / A	Im September	Alle Anleger	Keines	Keines
SU-Klasse	T	/	Alle Anleger. Anteile sind nur über ein vom Verwaltungsrat hierzu ermächtigtes Vertriebsnetz erhältlich.	Keines	Keines
MU-Klasse	T	/	Italienische GPF („Gestioni Patrimoniali in Fondi“) und OGAW, OGA oder vom Verwaltungsrat zugelassene Mandate	Keines	Keines
IU-Klasse	T / A	Im September	Institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung oder im Rahmen eines gemeinsamen Sparplans oder eines vergleichbaren Plans sowie eines OGAW für Einzelanleger investieren	USD 500.000,-	Keines
XU-Klasse	T / A	Im September	Institutionelle Anleger	USD 30.000.000,- **	Keines
OU-Klasse	T	/	Vom Verwaltungsrat ermächtigte institutionelle Anleger	USD 500.000	Keines
AE-Klasse	T / A	Im September	Alle Anleger	Keines	Keines
FU-Klasse	T	/	Alle Anleger. Anteile sind nur über ein vom Verwaltungsrat hierzu ermächtigtes Vertriebsnetz erhältlich. Unterschied zu S-Klassen: Vertriebsgebühren	Keines	Keines

* T = Thesaurierende Fondsanteile

A = Ausschüttende Fondsanteile

*** Dieser Mindestzeichnungsbetrag muss im Falle eines einzelnen institutionellen Anlegers von diesem alleine aufgebracht werden: im Falle

■ Gebühren und Aufwendungen

Den Anlegern berechnete Gebühren:

Anteilklassen	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umwandlungsgebühr	Maximale Rücknahmegebühr
AU-Klasse	4.50% ¹	1.00% ¹	/
SU-Klasse	3.00% ¹	1.00% ¹	/
MU-Klasse	2.50% ¹	1.00% ¹	/
IU-Klasse	2.50% ¹	1.00% ¹	/
XU-Klasse	5.00% ¹	1.00% ¹	/
OU-Klasse	5.00% ¹	1.00% ¹	/
AE-Klasse	4.50%	1.00%	/
FU-Klasse	0.90% ¹	0.90% ¹	/

Jede Zeichnungs- und Umwandlungsgebühr enthält eine Pauschalgebühr in Höhe von 0,90%, die bei Zeichnung bzw. Umwandlung in Fondsanteile der Klassen IU, X, MU, AU, SU und FU des Teilfonds Brazil erhoben wird. Diese Pauschalgebühren fließen der entsprechenden Klasse des Brazil Teilfonds zu. Für Kombinationen aus Rücknahmen und Zeichnungen, die ausgehend von demselben Nettoinventarwert durchgeführt werden, wird keine Pauschalgebühr erhoben.

Unmittelbar dem Teilfonds berechnete und im Nettoinventarwert berücksichtigte betriebliche Aufwendungen:

Anteilklassen	Maximale Anlageverwaltung sgebühr	Maximale Verwaltungsgebühr	Maximale Vertriebsge bühr	"Taxe d'abonnement" (Kapitalsteuer)*	Performancegebühr
MU-Klasse	0.80%	0,50% p.a. des NIW	/	0,01% p.a.	20% über der Performance-Grundlage: MSCI Brazil 10/40
IU-Klasse	0.90%	0,40% p.a. des NIW	/	0,01% p.a.	
XU-Klasse	0.60%	0,25% p.a. des NIW	/	0,01% p.a.	
OU-Klasse	/	0,40% p.a. des NIW	/	0,01% p.a.	
AU-Klasse	1.70% (1.60% ¹)	0,50% p.a. des NIW	/	0,05% pro Jahr	/
AE-Klasse	1.70%	0,50% p.a. des NIW	/	0,05% pro Jahr	/
SU-Klasse	2.10% (2.00% ¹)	0,50% p.a. des NIW	/	0,05% pro Jahr	/
FU-Klasse	2.10%	0,50% p.a. des NIW	1.00%	0,05% pro Jahr	/

* s. Absatz „Besteuerung des Fonds“

¹ bis zum 31.01.2011

Wie in der Tabelle oben beschrieben, wird für diesen Teilfonds eine Performancegebühr auf die Anlageverwaltungsgebühr aufgeschlagen. Die Struktur dieser Performancegebühr ist wie folgt definiert:

A. Mechanismus anwendbar bis zum 30. November 2010:

Die tägliche Performance der betreffenden Klasse wird auf der Grundlage der Veränderung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse (ohne Performancegebühr), multipliziert mit der Anzahl der an dem Tag in Umlauf befindlichen Fondsanteile, berechnet. Die Performance der betreffenden Klasse wird mit der Performance des Referenzindikators (die „Performance-Grundlage“) verglichen.

Die Veränderung des Wertes des Referenzindikators wird täglich auf die während des Beobachtungszeitraums angelegten Beträge (d.h. Nettoinventarwert zu Beginn des Beobachtungszeitraums zuzüglich der Zeichnungen und abzüglich der Rücknahmen in demselben Zeitraum) angewandt: Jeder Nettoeingang (Zeichnungen – Rücknahmen am Tag x) trägt zur Bildung der Rückstellung für die Performancegebühr im Beobachtungszeitraum bzw. zum Betrag der am Ende des Beobachtungszeitraums zahlbaren Performancegebühr bei.

Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum (die „Periode“) beträgt mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre. Die Dauer der Periode wird nach folgender Methode ermittelt:

- Am Ende des ersten Jahres wird die für die betreffende Klasse aufgelaufene Performancegebühr definitiv vereinnahmt. Es beginnt eine neue Periode.
- Ist am Ende des ersten Jahres keine Performancegebühr aufgelaufen, dauert die Periode ein zweites Jahr an. Am Ende dieses zweiten Jahres wird die aufgelaufene Performancegebühr definitiv vereinnahmt. Es beginnt eine neue Periode.
- Ist am Ende des zweiten Jahres keine Performancegebühr aufgelaufen, dauert die Periode ein drittes Jahr an. Am Ende dieses letzten Jahres beginnt eine neue Periode, unabhängig davon, ob eine Performancegebühr vereinnahmt wurde oder nicht.

Die erste Periode beginnt am 1. Dezember 2008, dem Tag, an dem die Performancegebühr eingeführt wurde. In jeder Periode endet das Jahr am letzten Bankgeschäftstag im November.

Allgemeine Bestimmungen

- Wenn die betreffende Klasse während der Periode die Performance-Grundlage der betreffenden Klasse übertrifft, entspricht der variable Teil der Anlageverwaltungsgebühr 20% der Differenz zwischen der kumulativen Performance der betreffenden Klasse und der betreffenden kumulativen Performance-Grundlage.
- Übertrifft die betreffende Klasse von Beginn der Periode an die für den gleichen Zeitraum berechnete Performance-Grundlage, wird bei der Berechnung des Rücknahmepreises (d.h. des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse) auf Grundlage dieser Outperformance eine Rückstellung für die Performancegebühr gebildet.
- Bleibt die Performance der betreffenden Klasse während der Periode hinter der vorgenannten Performance-Grundlage zurück, ist der variable Teil der Anlageverwaltungsgebühren gleich null.
- Bleibt die Performance der betreffenden Klasse zwischen zwei Rücknahmepreisen hinter der Performance-Grundlage zurück, ist die zuvor gebildete Rückstellung anzupassen, wobei die Summe aller seit Beginn der Periode getätigten Zuweisungen die Obergrenze der angepassten Rückstellung bildet.
- Der genannte variable Anteil ist erst am Ende jeder Periode zahlbar, sofern die betreffende Klasse die Performance-Grundlage während der Periode übertroffen hat.
- Mit der oben genannten Performancegebühr wird direkt die Betriebsergebnisrechnung jeder Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds belastet.
- Der Wirtschaftsprüfer der SICAV prüft die Methode zur Berechnung der Performancegebühr.
- Die Performancegebühr ist jährlich zahlbar.

B. Mechanismus anwendbar ab 1. Dezember 2010:

Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum (im Folgenden der "Beobachtungszeitraum") beträgt mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre.

Die Dauer des Beobachtungszeitraums wird nach folgender Methode ermittelt:

- Am Ende des ersten Jahres wird die für die betreffende Anteilsklasse aufgelaufene Performancegebühr endgültig vereinnahmt. Es beginnt ein neuer Beobachtungszeitraum.
- Ist am Ende des ersten Jahres keine Performancegebühr aufgelaufen, läuft der Beobachtungszeitraum ein zweites Jahr. Am Ende dieses zweiten Jahres wird die aufgelaufene Performancegebühr definitiv vereinnahmt. Es beginnt ein neuer Beobachtungszeitraum.
- Ist am Ende des zweiten Jahres keine Performancegebühr aufgelaufen, läuft der Beobachtungszeitraum ein drittes Jahr. Am Ende dieses letzten Jahres beginnt ein neuer Beobachtungszeitraum, unabhängig davon, ob eine Performancegebühr vereinnahmt wurde oder nicht.

Der Beobachtungszeitraum beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des folgenden Jahres.

Performancegebühr

Die Performancegebühr wird für jede Anteilsklasse gesondert berechnet. Sie fällt täglich an und wird für jede Anteilsklasse jährlich abgezogen und bezahlt.

Die Performancegebühr wird wie folgt berechnet:

Die Performancegebühr wird auf der Grundlage des Vergleichs des NIW der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds mit dem Referenzvermögen berechnet (im Folgenden das "Referenzvermögen").

Das anfängliche Referenzvermögen des ersten Beobachtungszeitraums entspricht dem NIW der Teilfonds-Anteilsklasse zum 30. November 2010. Das anfängliche Referenzvermögen für die folgenden Beobachtungszeiträume entspricht dem NIW der Teilfonds-Anteilsklasse nach Abzug aller Gebühren am letzten Handelstag des vorangegangenen Beobachtungszeitraums.

Jedes folgende Referenzvermögen während eines Beobachtungszeitraums entspricht dem Referenzvermögen jeder betreffenden Anteilsklasse, das am vorangegangenen Berechnungstag berechnet wird, und zwar unter Berücksichtigung der Zeichnungs- und Rücknahmebeträge des Handelstags sowie der täglichen Performanceziele des Teilfonds.

Dies bedeutet insbesondere Folgendes:

- Wenn während des Beobachtungszeitraums der NIW jeder betreffenden Anteilsklasse höher ausfällt als das Referenzvermögen, beläuft sich die Performancegebühr auf 20 % der Differenz zwischen diesen Anlagewerten. Sollte der NIW der betreffenden Teilfonds-Anteilsklasse während des Beobachtungszeitraums niedriger ausfallen als das Referenzvermögen, wird keine Performancegebühr erhoben.
- Wenn der NIW während des Beobachtungszeitraums für jede betreffende Anteilsklasse höher ausfällt als das Referenzvermögen, erfolgt im Rahmen des NIW-Berechnungsprozesses eine Rückstellung für die Performancegebühr. Sollte der NIW der betreffenden Teilfonds-Anteilsklasse niedriger ausfallen als das Referenzvermögen, werden alle zuvor für die Performancegebühr gebuchten Zugänge zurückgebucht. Die zurückgebuchten Rückstellungen dürfen die Summe der vorherigen Zuweisungen nicht überschreiten.
- Im Falle der Rücknahme ist der Anteil der entsprechend der Zahl der zurückgenommenen Anteile aufgelaufenen Rückstellungen unmittelbar herauszurechnen und an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.
- Mit der oben genannten Performancegebühr wird direkt die Betriebsergebnisrechnung jeder Anteilsklasse des Teilfonds belastet.
- Der Wirtschaftsprüfer der SICAV prüft die Methode zur Berechnung der Performancegebühr.

■ Besteuerung des Fonds

Der Fonds unterliegt in Luxemburg keinen Steuern auf Einkommen oder Kapitalerträge.

Der Fonds unterliegt lediglich der „Taxe d’abonnement“ (Kapitalsteuer). Diese Steuer ist vierteljährlich auf Grundlage des Werts des Nettovermögens des Fonds am Ende des betreffenden Kalenderquartals zahlbar und beträgt 0,05% p.a. bzw. 0,01% für die I-Klassen, die M-Klassen, die O-Klassen, die Geldmarkt - und geldmarktnahen Teilfonds.

Zins- und Dividendenenerträge, die der Fonds vereinnahmt, unterliegen gegebenenfalls einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsländern.

■ Besteuerung der Anteilseigner

Gemäß dem geltenden luxemburgischen Recht wird weder eine Einkommen- noch eine Kapitalgewinnsteuer erhoben. Nur in Luxemburg ansässige Personen sind in Luxemburg steuerpflichtig. Gemäß der Zinsbesteuerungsrichtlinie der Europäischen Union („EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie“), die am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, unterliegen bestimmte Teilfonds jedoch einer Quellensteuer, wenn eine Luxemburger Zahlstelle Ausschüttungen auf Fondsanteile leistet oder diese Anteile zurücknimmt und der Anleger seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat. Sofern die einzelnen Anleger nicht ausdrücklich die Aufnahme in das Informationsaustauschverfahren im Rahmen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie beantragen, unterliegen diese Ausschüttungen und Rücknahmen der Quellensteuer, und zwar bis 31.12.2010 in Höhe von 20% und anschließend in Höhe von 35%.

Zukünftige Anleger sollten sich über die Gesetze und Bestimmungen (z.B. im Bereich der Besteuerung und der Devisenkontrollen), die für sie zutreffen in Bezug auf die Zeichnung, den Besitz und die Rücknahme von Fondsanteilen in dem Land, dessen Staatsbürger sie sind bzw. in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, informieren.

■ Berechnung des NIW und Veröffentlichung der Preise

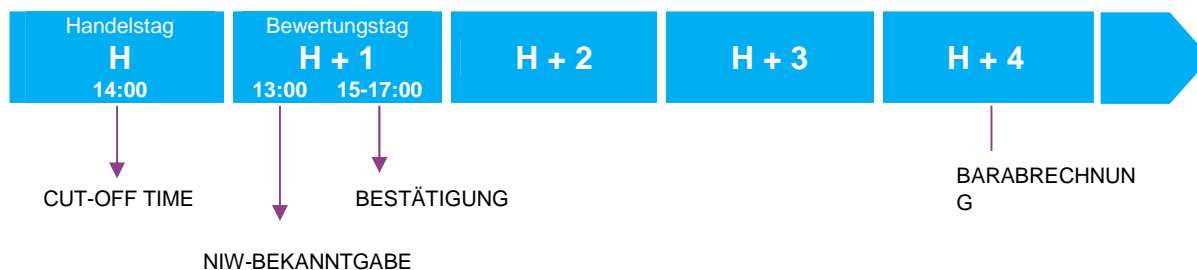
Der Nettoinventarwert („NIW“) pro Anteil des Teilfonds wird in Luxemburg an jedem Bewertungstag berechnet und datiert vom letzten Handelstag (der gleichzeitig Geschäftstag ist) vor dem Bewertungstag. Ein Geschäftstag ist definiert als jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg für Geschäfte geöffnet sind.

Der NIW pro Fondsanteil ist bei der Verwaltungsstelle und über Reuters erhältlich und wird außerdem täglich in einer überregionalen Zeitung eines Landes veröffentlicht, in dem der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist, wenn dies vom Verwaltungsrat so entschieden wird.

■ Zeichnung / Rücknahme und Umwandlung von Fondsanteilen

Fondsanteile können an jedem Handelstag zum jeweiligen, gemäß Satzung ermittelten Handelspreis (Nettoinventarwert) verkauft oder zurückgenommen (und/oder umgewandelt) werden. Anweisungen zur Zeichnung / Rücknahme oder Umwandlung von Fondsanteilen können per Fax, Telex oder mit der Post entweder an den Fonds oder eine zugelassene Vertriebsgesellschaft erteilt werden. Die Zuteilung von Fondsanteilen erfolgt entsprechend dem Zeitplan in untenstehender Übersicht (Ortszeit Luxemburg).

HANDELSZEITEN



Die Zuteilung von Fondsanteilen hängt davon ab, dass die Depotbank innerhalb von vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag Zahlung in Form frei verfügbarer Gelder erhält. Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung kann ein Antrag erlöschen und annulliert werden. Alle Zeichnungen werden durch eine Ausführungsanzeige ordnungsgemäß bestätigt. Sofern keine anderen klaren Anweisungen des Anlegers vorliegen, erfolgt der Kauf oder die Rücknahme von Fondsanteilen zum Handelspreis, der in der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds berechnet wird. Sofern keine spezifischen Weisungen vorliegen, werden Fondsanteile als thesaurierende Fondsanteile ohne Zertifikat der Klasse Classic ausgegeben. Wenn beim Fonds an einem Handelstag Anträge auf Rücknahme (oder Umwandlung) einer Anzahl von mindestens 10% der Anteile oder Vermögenswerte des Teilfonds eingehen, kann der Fonds erklären, dass diese Rücknahmen (oder Umwandlungen) bis zu einem Handelstag aufgeschoben werden, bis sämtliche oder bestimmte Anlagen des Teilfonds verkauft wurden. Eine Umwandlung von Fondsanteilen einer Klasse eines Teilfonds in Fondsanteile einer anderen Klasse entweder desselben oder eines anderen Teilfonds ist nicht gestattet, es sei denn, der Anleger erfüllt alle Bedingungen, die für die Klasse, in die die Umwandlung erfolgt, verlangt werden. Außer im Falle einer Aussetzung oder eines Aufschubs des Rechts zur Rückgabe oder zum Kauf von Fondsanteilen der entsprechenden Teilfonds kann ein Umwandlungsantrag nicht zurückgezogen werden. Der Fonds kann die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Fondsanteilen zum Schutz der Interessen der Anteilseigner zeitweise aussetzen oder einschränken.

■ Verbot des Late Trading und Market Timing

Wie im vollständigen Verkaufsprospekt des Fonds weiter erläutert, sind die Praktiken des „Late Trading“ und des „Market Timing“ streng untersagt.

■ Performance des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds ist in den Statistiken in Teil B der Anlage dargestellt. Die Performance bezieht sich auf das Rechnungsjahr des Fonds (1. Juli bis 30. Juni). Anleger können weitere Informationen den letzten regelmäßigen Berichten oder der Website von Amundi Funds, www.amundi-funds.com entnehmen.

■ Zusätzliche wichtige Informationen

Rechtsform:	Der Teilfonds ist ein Teilfonds von Amundi Funds, ein Umbrella-Fonds in Form einer „Société d'investissement à Capital Variable“ gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen.
Aufsichtsbehörde:	Commission de Surveillance du Secteur Financier, Luxemburg (www.cssf.lu).
Verwaltungsgesellschaft	Amundi Luxembourg, 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg.
Anlageverwalter:	Amundi, handelnd über ihren Hauptsitz (90, boulevard Pasteur, F-75015 Paris, Frankreich) oder ihre Zweigniederlassung London (41 Lothbury, London EC2R 7HF, Vereinigtes Königreich).
Sponsor und Vertriebsgesellschaft:	Amundi, 90, boulevard Pasteur, F-75015 Paris, France.
Depotbank, Zentrale Verwaltungsstelle und Hauptzahlstelle:	CACEIS Bank Luxembourg, 5 allée Scheffer, L-2520 Luxemburg.
Unabhängiger Wirtschaftsprüfer:	PricewaterhouseCoopers s.a.r.l., 400 route d'Esch, L-1471 Luxemburg.
Versammlung der Anteilseigner:	Die Jahreshauptversammlung der Anteilseigner des Fonds wird jedes Jahr am letzten Freitag im Oktober (oder, wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg), um 11:00 Uhr in Luxemburg abgehalten.
Weitere Informationen erteilt: Amundi Luxembourg, 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg.	

■ Zusätzliche Informationen für die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Der Fonds hat das Bankhaus

Marcard, Stein & Co. AG
Ballindamm 36,
20095 Hamburg,
Tel.: +49 40 32099-0
Fax: +49 40 32099-2 00

als Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland ernannt.

Rücknahme- und Umtauschanträge können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Auf Wunsch der deutschen Anteilinhaber können sämtliche Zahlungen an die Anteilinhaber (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) auch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle, sind der ausführliche Verkaufsprospekt und die vereinfachten Verkaufsprospekte, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteilinhaber kostenlos erhältlich und die folgenden Dokumente einsehbar:

- die Umwandlungsurkunde;
- die Depotbankvereinbarung zwischen der CACEIS Bank Luxembourg (ehemals „Crédit Agricole Investor Services Bank Luxembourg“) und dem Fonds;
- die Verwaltungsstellenvereinbarung zwischen der CACEIS Bank Luxembourg (ehemals „Crédit Agricole Investor Services Bank Luxembourg“) und dem Fonds;
- die Anlageberatungsvereinbarungen zwischen dem Fonds und den Anlageverwaltern;

- die Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung zwischen dem Fonds und den Anlageverwaltern.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden per Brief direkt an die Anteilinhaber gesendet. Darüber hinaus sind sie bei der Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in der "Financial Times Deutschland" veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds und die Ausgabe- und Rücknahmepreise zusammen mit der Summe der dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden dem Steuerabzug noch nicht unterworfenen Erträge sind an jedem Bankarbeitstag bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle in Hamburg erhältlich.

Steuerliche Angaben

Anteilhabern und interessierten Investoren wird dringend angeraten, sich durch ihren Steuerberater wegen der steuerlichen Auswirkungen des Investments in Anteile beraten zu lassen.

Der Fonds beabsichtigt, in Bezug auf folgende Anteilsklassen sämtlicher Teilfonds steuerliche Transparenz gemäß § 5 Abs. 1 Investmentsteuergesetz zu schaffen:

Klasse AU Thesaurierung (bisherige Bezeichnung: Klasse C Thesaurierung)
Klasse AU Ausschüttung (bisherige Bezeichnung: Klasse C Ausschüttung)
Klasse AHE Thesaurierung (bisherige Bezeichnung: Klasse C(2) Thesaurierung)
Klasse AE Thesaurierung (bisherige Bezeichnung: Klasse C(3) Thesaurierung)
Klasse IE Thesaurierung (bisherige Bezeichnung: Klasse I Thesaurierung)
Klasse IE Ausschüttung (bisherige Bezeichnung: Klasse I Ausschüttung)
Klasse IHE Thesaurierung (bisherige Bezeichnung: Klasse I (10) Thesaurierung)

Hinsichtlich der anderen Anteilsklassen ist nicht beabsichtigt, diese Voraussetzungen zu erfüllen.

Der Fonds behält sich vor, diese Geschäftspolitik in Zukunft zu ändern sowie Maßnahmen zu ergreifen, die für die Anteilinhaber zu negativen steuerlichen Konsequenzen führen könnten. Der Fonds weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Anlage in Anteilen der anderen Anteilsklassen für in Deutschland steuerpflichtige Anleger mit erheblichen negativen steuerlichen Konsequenzen verbunden ist. Der Aktiengewinn gemäß § 5 Abs. 2 Investmentsteuergesetz wird derzeit nicht ausgewiesen.

AMUNDI FUNDS BRAZIL - C

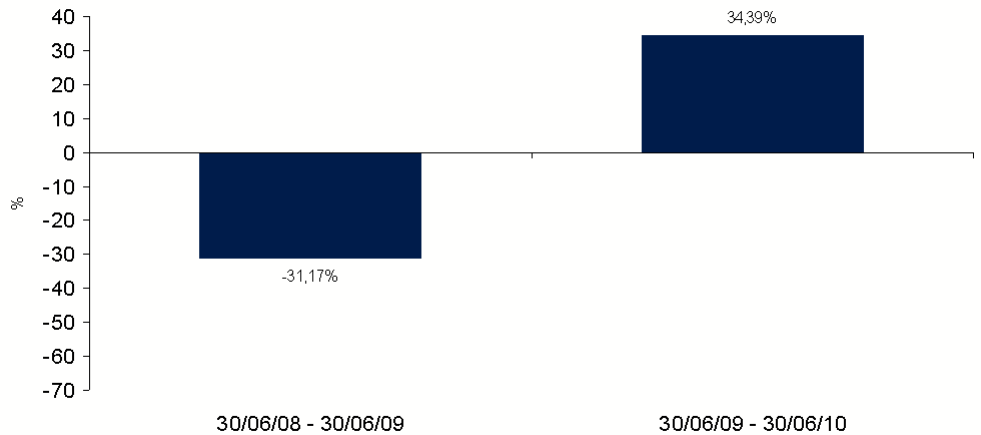
Thesaurierende Fondsanteile

Fondswährung: USD

WARNHINWEIS
 Performance-Zahlen der Vergangenheit sind keine Garantie für Künftige Renditen. Der Wert einer Anlage kann je nach Marktentwicklung steigen oder fallen und möglicherweise müssen Sie den Totalverlust ihrer ursprünglichen Anlagen hinnehmen. Die Gesamtkostenquote (TER) schließt die Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühr nicht ein. Informationen über Transaktionen müssen in Beziehung mit der Anlagepolitik des Teilfonds analysiert werden.

Die Berechnung der Performance erfolgt unter Berücksichtigung der Nettoerträge.

■ PERFORMANCE ZUM 30.06.10



■ PERFORMANCE ZUM 30.06.10

Performances	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
AMUNDI FUNDS BRAZIL - C	34.39%	-	-
100% MSCI BRAZIL 10/40	27.79%	-	-

■ DEM OGAW BERECHNETE GEBÜHREN VOM 01.07.09 BIS 30.06.10

Gesamtkostenquote (TER) ohne Performancegebühren	2.32
Gesamtkostenquote (TER) einschl. Performancegebühren	2.32

■ INFORMATIONEN ÜBER TRANSAKTIONEN VOM 01.07.09 BIS 30.06.2010

Portfolio Turnover Rate (PTR)	-0.29
-------------------------------	-------

■ TAG DER VERÖFFENTLICHUNG 21.10.2010